OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652382/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 8. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H S, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 24.11.2020, GZ: PAD/20/01248081/004 betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat mit mündlich verkündetem Bescheid vom 24.11.2021 die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A, B, C, E und F wie folgt eingeschränkt:
- Befristung bis 24.11.2022,
- 4 x Vorlage der alkoholrelevanten Laborparameter GGT, GOT, GPT, MCV und CD-Tect innerhalb des Befristungszeitraumes nach Aufforderung der Behörde,
- „Wiedervorstellung“ mit einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme (Persönlichkeitsbereich).
Weiters wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich ab Verkündung des Bescheides vorzulegen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Der Bf hat gegen diesen Bescheid am 23.12.2021 eine Beschwerde persönlich bei der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, eingebracht.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7.4.2022 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der Verspätung der Beschwerde. Daraus ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der im Punkt 1 angeführte Bescheid wurde gegenüber dem Bf von der belangten Behörde am Mittwoch, dem 24.11.2021 mündlich verkündet. Der Bf hat seine Beschwerde am Donnerstag, dem 23.12.2021 persönlich bei der belangten Behörde abgegeben. Er hatte auch versucht, am Mittwoch, dem 22.12.2021 bei der belangten Behörde vorzusprechen, um die Beschwerde abzugeben, dort jedoch niemanden erreicht. Er hat seine Beschwerde nicht per Post, E-Mail oder auf sonstigem Weg eingebracht.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-

VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

5.2. Der ggst. Bescheid wurde gegenüber dem Bf am Mittwoch dem 24.11.2021 mündlich verkündet. An diesem Tag begann die vierwöchige Rechtsmittelfrist zu laufen und endete daher am Mittwoch dem 22.12.2021. Der Bf hat seine Beschwerde jedoch erst am Donnerstag dem 23.12.2021 – und damit außerhalb der Rechtsmittelfrist - eingebracht.

Der Umstand, dass der Bf am letzten Tag der Beschwerdefrist bei der Behörde persönlich niemanden erreichte, ändert nichts daran, dass die Rechtsmittelfrist an diesem Tag abgelaufen ist. Er hätte die Möglichkeit gehabt, seine Beschwerde per Post zu senden oder mit technischen Hilfsmitteln zu übermitteln. Dies hat er jedoch nicht gemacht. In der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides wurde auf die vierwöchige Frist auch zutreffend hingewiesen, weshalb dem Bf diese auch bekannt sein musste.

Seine Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verspäteten Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl